

Satzung

über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hemer

vom 22.07.1991

(§§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 geändert durch die I. Nachtragssatzung vom 30.05.1997)

(§ 3 Abs. 1 geändert durch die II. Nachtragssatzung vom 19.12.2001)

Aufgrund

1. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 /SGV NW 2023),
2. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610)

hat der Rat der Stadt Hemer am 16.07.1991 folgende Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hemer erlassen.

§ 1

- (1) Die Stadt Hemer unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen Notunterkünfte als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (2) Notunterkünfte sind die Gebäude
 - a) Lange Rute 25, 27, 29, 31, 33
 - b) Bräuckerstraße 62
 - c) Am Lusebrink 9, 11, 13, 15
- (3) Anstaltsleiter ist der Bürgermeister.
- (4) Die Benutzung der Anstalt wird durch eine vom Anstaltsleiter zu erlassende Benutzungsordnung geregelt.

§ 2

- (1) Für Benutzung der Notunterkünfte werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Notunterkünfte.
Benutzen mehrere Personen einen Raum, haften sie als Gesamtschuldner gemäß den BGB-Regeln.

§ 3

- (1) Die Gebühr wird nach der Wohnfläche der zugewiesenen Räume berechnet.

Sie beträgt monatlich für die Gebäude

- a) Lange Rute 25, 27, 29, 31, 33 4,35 €/qm
- b) Bräuckerstraße 62 4,35 €/qm
- c) Am Lusebrink 9, 11, 13, 15 5,17 €/qm.

- (2) Bei tageweiser Benutzung wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (3) In den Gebühren nach § 3 Abs. 1 sind alle Nebenkosten bis auf die Stromkosten für die Wohnräume enthalten. Die Stromkosten sind von den Benutzern direkt an die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätsversorgung-GmbH zu entrichten.

§ 4

- (1) Über die Benutzungsgebühren erhalten die Gebührenpflichtigen eine Zahlungsaufforderung (Gebührenbescheid). Die Gebühr ist bis zum 05. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Bei tageweise Benutzung ist die Gebühr mit Zugang des Gebührenbescheides fällig

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte und Übergangwohnheime der Stadt Hemer vom 19.12.1989, geändert durch die I. Nachtragssatzung vom 18.06.1990, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 22.07.1991

Gez. Klaus Burda

Klaus Burda (D.S.)
Bürgermeister